



2021/2251(INI)

28.4.2022

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Umsetzungsbericht über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit
(2021/2251(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Isabel García Muñoz

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführende Ausschüsse, folgende Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die wirtschaftlichen, sozialen und haushaltspolitischen Aussichten in der Union und weltweit durch den COVID-19-Ausbruch Anfang 2020 verändert wurden, was eine rasche und koordinierte Reaktion sowohl auf Ebene der Union als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich macht, damit die enormen wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Mitgliedstaaten sowie die für sie entstehenden asymmetrischen Auswirkungen bewältigt werden können;
- B. in der Erwägung, dass das Konjunkturpaket „NextGenerationEU“ (im Folgenden „NGEU“) unter diesen außergewöhnlichen Umständen als eine beispiellose und einzigartige Chance für die Union konzipiert wurde, die nicht nur im Interesse der Bürger und Unternehmen der EU, sondern auch im Sinne des Ansehens der Union als Ganzes erfolgreich genutzt werden muss;
- C. in der Erwägung, dass die gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) der Eckpfeiler von NGEU ist und darauf abzielt, den Mitgliedstaaten über Zuschüsse und Darlehen Finanzmittel zur Finanzierung von Reformen und Investitionen zur Verfügung zu stellen und so die Bürger und Volkswirtschaften dabei zu unterstützen, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen und die Grundlage für einen nachhaltigen Aufschwung zu schaffen;
- D. in der Erwägung, dass die Fazilität ein leistungsbezogenes Instrument ist, was bedeutet, dass die Zahlungen von der Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten abhängig sind, mit denen die in den entsprechenden nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen Reformen und Investitionen unterfüttert werden;
- E. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Fazilität im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und unter wirksamer Wahrung der finanziellen Interessen der Union erfolgen sollte;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission am 1. März 2022 wie in Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehen ihren Bericht über die Umsetzung der Fazilität veröffentlicht hat;
 - 1. weist erneut darauf hin, dass das spezifische Ziel der Fazilität darin besteht, finanzielle Unterstützung bereitzustellen, damit die Etappenziele und Zielwerte der Reformen und Investitionen erreicht werden, die in den jeweiligen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt sind, mit denen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewältigt und die Grundlagen für einen nachhaltigen Aufschwung geschaffen werden sollen;
 - 2. hebt hervor, dass die Kommission die Auszahlungsanträge der Mitgliedstaaten bei

Erreichen der vereinbarten Etappenziele und Zielwerte prüft und gleichzeitig die nationale Eigenverantwortlichkeit für die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sowie die Auswahl der betreffenden Arten der Finanzierung und der Methoden zur Umsetzung durch die Mitgliedstaaten achten sollte; bekräftigt die Rolle des Parlaments als Gremium, das im Rahmen des „Aufbau- und Resilienzdialogs“ die Arbeit der Kommission hinsichtlich der Umsetzung der Fazilität überwacht;

3. stellt fest, dass bis Mitte Februar 2022 alle Mitgliedstaaten bis auf einen ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne vorgelegt hatten, mit denen insgesamt 337,5 Mrd. EUR an Zuschüssen und 166 Mrd. EUR an Darlehen beantragt wurden; begrüßt, dass die Kommission 22 nationale Aufbau- und Resilienzpläne genehmigt hat und anschließend die entsprechenden 22 Durchführungsbeschlüsse des Rates verabschiedet wurden (was bedeutet, dass die Bewertung von vier Plänen durch die Kommission noch aussteht) und dass sie mit acht Mitgliedstaaten operative Vereinbarungen getroffen hat, die das Rahmenwerk für die Überwachung der Umsetzung der Pläne bilden; erklärt sich besorgt darüber, dass ein Mitgliedstaat seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan noch nicht eingereicht hat;
4. stellt fest, dass die Kommission bis Mitte März fünf Zahlungsanträge erhalten und im Dezember 2021 die erste Zahlung getätigt hatte; stellt fest, dass die Kommission ebenfalls bis Mitte März 54,05 Mrd. EUR an Zuschüssen (16 % der verfügbaren 338 Mrd. EUR) und 19,9 Mrd. EUR an Darlehen (5 % der verfügbaren 385,8 Mrd. EUR) ausgezahlt hatte¹; begrüßt, dass der Zahlungsplan dem erwarteten Durchführungsgrad der Fazilität entspricht, und fordert die Kommission auf, weiterhin eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um diese positive Entwicklung fortzusetzen, und in ihren künftigen Umsetzungsberichten über sämtliche wesentlichen Schwierigkeiten Bericht zu erstatten; weist erneut darauf hin, dass die Vorteile der Konjunkturbelebung nur erreicht werden, wenn die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gegeben ist;
5. stellt fest, dass sieben Mitgliedstaaten Darlehen in Höhe von insgesamt 166 Mrd. EUR beantragt haben, wodurch von den 385,8 Mrd. EUR, die insgesamt für Darlehen bereitstehen, nach wie vor eine beträchtliche Summe zur Verfügung steht, die die Mitgliedstaaten bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt als Darlehen abrufen können; fordert die Kommission nachdrücklich auf, nach Möglichkeiten zu suchen, wie mit ungenutzten Darlehen die wirtschaftlichen, sozialen und energiebezogenen Folgen bewältigt werden könnten, die sich für die Mitgliedstaaten infolge des Einmarschs Russlands in die Ukraine ergeben;
6. stellt fest, dass die Kommission in ihren Bewertungen zu dem Schluss gekommen ist, dass alle nationalen Aufbau- und Resilienzpläne die elf Kriterien erfüllen, die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt sind, und dass sie daher auf der Grundlage der Angaben aus den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen für die meisten Kriterien die Note A vergeben hat; ist jedoch besorgt darüber, dass alle Mitgliedstaaten für die Kriterien, anhand deren bewertet wird, ob die veranschlagten Gesamtkosten der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne angemessen sind, die Note B erhalten haben; fordert die Kommission auf, Kriterien auszuarbeiten, die Bewertungen über das gesamte

¹ Europäische Kommission, abgerufen am 16. März 2022, https://ec.europa.eu/economy_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/disbursements.html?lang=de

künftig verfügbare Kostenspektrum hinweg ermöglichen;

7. stellt fest, dass aufgrund der Beschaffenheit der Fazilität bei der Überwachung, Umsetzung und Kontrolle das Erreichen der Ergebnisse im Mittelpunkt steht, was dazu beitragen kann, die Umsetzung zu vereinfachen und das gewünschte Ergebnis zu erzielen; ist dennoch besorgt darüber, dass die Aufdeckung des Missbrauchs von EU-Mitteln dadurch erschwert werden kann; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass ordnungsgemäße Kostenanalysen durchgeführt werden, um Betrug und Korruption entgegenzuwirken; betont, dass die rasche Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne nicht nur für die Konjunkturbelebung, sondern auch für die Stimulierung des Wachstums und somit für das Erreichen ihres vorgesehenen Zwecks von entscheidender Bedeutung ist;
8. begrüßt die große Zahl von Dokumenten, die auf der Website der Fazilität bislang veröffentlicht wurden, sowie das Aufbau- und Resilienzscoreboard, das einen visuellen und benutzerfreundlichen Überblick über die Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne bietet und dadurch die Transparenz, öffentliche Kontrolle und Rechenschaftspflicht der Fazilität fördert; fordert die Kommission auf, dieses Maß an Transparenz und Datenvisualisierung in Zukunft beizubehalten oder weiter zu erhöhen; weist erneut auf die Bedeutung hin, die sowohl der kontinuierlichen Überwachung der Ausgaben der Fazilität als auch der vollständigen Transparenz seitens der Mitgliedstaaten in Bezug auf Daten zur Umsetzung und Steuerung zukommt, wenn es darum geht, die Ergebnisse der Fazilität zu analysieren und mögliche Mängel zu ermitteln;
9. begrüßt insbesondere die Veröffentlichung der vorläufigen Bewertungen zur zufriedenstellenden Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte in Verbindung mit den Zahlungsanträgen der einzelnen Mitgliedstaaten auf Teilzahlungen von Zuschüssen im Rahmen der Fazilität; weist auf die ausführliche Analyse hin, die von der Kommission durchgeführt wurde und auch die Belege umfasst, die von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegt wurden;
10. begrüßt die Ausarbeitung anderer Überwachungsinstrumente für die Umsetzung auf nationaler Ebene, die ausführlichere und regionale Informationen über die Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte enthalten, und fordert die Kommission auf, die Einbeziehung dieser Datensätze in das Scoreboard in Betracht zu ziehen;
11. ist der Auffassung, dass die Zuverlässigkeit der Leistungsdaten zu den Zielwerten und Etappenzielen der Fazilität von größter Bedeutung ist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zeitnah ausführliche Informationen zu veröffentlichen, um eine wirksame Berichterstattung über die Auswirkungen der Fazilität sicherzustellen; fordert die Kommission auf, in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz eine Zuverlässigkeitserklärung zu den Leistungsdaten für die Umsetzung der Fazilität zur Verfügung zu stellen;
12. betont, dass die Umsetzung der Fazilität im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfolgen sollte, was die wirksame Verhütung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie die Vermeidung einer Doppelfinanzierung einschließt; fordert die Kommission daher auf, in

Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union, wie er in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 verankert ist, gegenüber den Mitgliedstaaten besonders streng zu verfahren, da es sich hierbei um einen zentralen Punkt auf der politischen Agenda der EU handelt, der dazu dient, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken und zu steigern und sicherzustellen, dass Steuergelder ordnungsgemäß verwendet werden;

13. weist darauf hin, dass eine nicht zufriedenstellende Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, Doppelfinanzierungen und schwerwiegende Unregelmäßigkeiten (wie Betrug, Korruption und Interessenkonflikte) zur Aussetzung oder Kündigung der Vereinbarungen über finanzielle Unterstützung und einer späteren Auszahlungen von Mitteln sowie zu einer Kürzung und Wiedereinziehung der Finanzbeiträge durch die Kommission führen sollten; fordert die Kommission auf, bei Verletzungen der sich aus den Finanzierungsvereinbarungen ergebenden Pflichten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt Gebrauch von den Bestimmungen der Verordnung über die Fazilität zu machen; fordert die Kommission auf, in ihren künftigen Umsetzungsberichten darzulegen, ob ein solcher Fall aufgetreten ist, welche Ursachen vorlagen und welche Abhilfemaßnahmen die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat ergriffen haben;
14. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass angemessene Kontrollkapazitäten vorhanden sind, und betont, dass die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Rechnungshof und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa), die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) ihre in Artikel 129 Absatz 1 der Haushaltsordnung festgelegten Rechte in Bezug auf die Fazilität ausüben müssen und vor allem in der Lage sein sollten, im Rahmen ihrer Kompetenzen und Rechte das von der Kommission zur Verfügung gestellte Informations- und Überwachungssystem zu nutzen, um Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zu verhüten, aufzudecken und zu beheben sowie gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen zu erlassen und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden; fordert die Kommission auf, das Parlament über etwaige spezifische Hindernisse für die uneingeschränkte Ausübung dieser Rechte zu unterrichten, die die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne möglicherweise enthalten;
15. fordert die Kommission auf, Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, mit denen dafür gesorgt wird, dass der Missbrauch von Mitteln aus der Fazilität frühzeitig erkannt wird, sowie über die Ergebnisse sämtlicher relevanten Untersuchungen oder strafrechtlichen Verfolgungen Bericht zu erstatten, die hinsichtlich der Verwendung von Mitteln auf nationaler Ebene oder auf Ebene der EU erfolgt sind, wobei dies gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Wiedereinziehung der betroffenen Mittel einschließt;
16. beharrt darauf, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Organen und Einrichtungen der EU sowie mit den nationalen Behörden erforderlich ist, um die Effizienz und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus der Fazilität sicherzustellen; würdigt die unschätzbare Arbeit des OLAF und der EUSTa; weist auf das Forum „Next Generation EU – Law Enforcement“ sowie die Operation Sentinel hin, die auf kooperative Weise dazu beitragen müssen, Bedrohungen für die Mittel aus der Fazilität zu verhindern und diesen entgegenzuwirken sowie Schwachstellen in nationalen

Zuweisungssystemen zu erfassen;

17. entnimmt den von der Kommission vorgenommenen Bewertungen mit Zufriedenheit, dass in den von den Mitgliedstaaten im Jahr 2021 verabschiedeten nationalen Aufbau- und Resilienzplänen angemessene Kontrollsysteme, durch die die Verhütung von Doppelfinanzierungen sichergestellt wird, sowie Vorkehrungen zur Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung von Mitteln vorgesehen sind; weist darauf hin, dass die Kommission in 16 nationalen Aufbau- und Resilienzplänen auch einige Mängel festgestellt hat, und begrüßt, dass die betroffenen Mitgliedstaaten zugestimmt haben, weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, bevor sie den ersten Zahlungsantrag übermitteln; fordert die Kommission auf, in ihren künftigen Umsetzungsberichten eindeutig anzugeben, ob die vereinbarten Abhilfemaßnahmen wirksam umgesetzt wurden und wie sich die festgestellten Mängel letztlich auf die Umsetzung der jeweiligen nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ausgewirkt haben; betont, dass die Kommission ausreichende Ressourcen und Kapazitäten für die sorgfältige Prüfung der Umsetzung der Pläne und der Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte zuweisen muss, wobei hierzu auch die Ermittlung von Synergien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gehört;
18. weist auf die Orientierungshilfen, die den Mitgliedstaaten von der Kommission zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung derselben Kosten über die Fazilität und andere EU-Mittel zur Verfügung gestellt wurden, sowie auf die Unterstützung bei der Ermittlung geeigneter Instrumente auf Unionsebene zur Schaffung von Synergien mit den im Rahmen der Fazilität finanzierten Maßnahmen hin;
19. bekräftigt, dass der Einsatz eines einzigen Datenextraktions- und Risikobewertungsinstruments wie Arachne für den Schutz des EU-Haushalts insofern von wesentlicher Bedeutung ist, als dadurch Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierungen verhindert werden; begrüßt, dass mehrere Mitgliedstaaten bestrebt sind, Arachne im Rahmen der Umsetzung der Fazilität einzusetzen; fordert die Kommission auf, alle anderen Mitgliedstaaten zur Verwendung von Arachne anzuhalten und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die alternativen Maßnahmen zur Bewertung des Risikos im Zusammenhang mit den an der Umsetzung der Fazilität beteiligten Einrichtungen und Einzelpersonen Arachne gleichwertig sind; hebt hervor, dass für ein harmonisiertes Datenerhebungsverfahren und für die Interoperabilität von Arachne mit nationalen und lokalen Datenbanken gesorgt werden muss;
20. fordert die Kommission auf, die Haushaltsbehörde über die Nutzung von FENIX – des IT-Systems, das für die Mitgliedstaaten eingerichtet wurde, um die maßgeblichen Informationen über die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu übermitteln – und insbesondere über die Interoperabilität dieses Systems mit dem Datenextraktionsinstrument Arachne zu unterrichten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass neben den Informationen über die Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer der Fazilität von den Mitgliedstaaten in einem elektronisch standardisierten und interoperablen Format auch Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer erhoben werden;
21. fordert eine maximale Interoperabilität zwischen Arachne, EDES und anderen Software-Anwendungen, damit die Dateneingabe vereinfacht und der

Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird; fordert die Kommission erneut auf, ein integriertes und interoperables System einzurichten, das Informationen zu allen von der EU kofinanzierten Projekten, Begünstigten und wirtschaftlichen Eigentümern enthält und in der Lage ist, alle Beträge, die ein Begünstigter oder ein wirtschaftlicher Eigentümer erhalten hat, zusammenzurechnen;

22. begrüßt, dass die meisten Mitgliedstaaten den Empfehlungen der Kommission gefolgt sind, indem sie spezifische Websites eingerichtet haben, auf denen Informationen im Zusammenhang mit der Fazilität dargestellt werden, bedauert jedoch, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Tiefe und die Breite der verfügbaren Informationen gibt, die auf diesen Websites veröffentlicht werden; fordert die Kommission auf, in ihre künftigen Umsetzungsberichte Empfehlungen und bewährte Verfahren zur Kommunikation über NGEU-Mittel und zu deren Sichtbarkeit aufzunehmen, um die Überwachung des Fortschritts ihrer Umsetzung zu ermöglichen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Harmonisierung der den Bürgern zur Verfügung stehenden Informationen mit dem Ziel liegt, Transparenz, öffentliche Kontrolle und Rechenschaftspflicht zu fördern;
23. weist erneut darauf hin, dass auf der Grundlage von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 vorrangig die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen; fordert die Kommission auf, über ihre Bewertung der Fähigkeit der nationalen internen Kontrollsysteme (insbesondere Prüfkapazität, Speicherung von Daten zu den Begünstigten und Prüfungspläne), Doppelfinanzierungen, Korruption, Betrug und Interessenkonflikte zu verhüten, aufzudecken und zu beheben, Bericht zu erstatten und die Einhaltung der nationalen Vorschriften und der EU-Vorschriften sicherzustellen; betont, dass im Falle von Unzulänglichkeiten in den nationalen internen Kontrollsystemen die Etappenziele oder Zielwerte, die die Kommission zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten vorgeschlagen hat, im Jahresbericht über die Umsetzung der Fazilität angemessen erläutert werden müssen; stellt fest, dass die von den Mitgliedstaaten bislang eingereichten Anträge auf erste Zahlungen mit Etappenzielen in Bezug auf die nationalen Prüf- und Kontrollsysteme verbunden sind;
24. fordert die Kommission auf, in ihren Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Union Informationen über die Verhütung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten sowie über die Umsetzung der Fazilität aufzunehmen; fordert die Kommission auf, die von den Mitgliedstaaten erhobenen Informationen, die die Verhütung, Aufdeckung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den durch die Fazilität unterstützten Maßnahmen ermöglichen, zu bewerten und über die von der Kommission und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten;
25. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die Kommission vor der Auszahlung von Mitteln aus der Fazilität nur die Erreichung von Etappenzielen und Zielvorgaben prüft, während sie es den Mitgliedstaaten überlässt, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder für staatliche Beihilfen eingehalten werden; weist darauf hin, dass die Kommission Systemprüfungen durchführen wird, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten strenge Kontrollen zum Schutz der finanziellen

Interessen der Union vor Interessenkonflikten oder schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten eingerichtet haben; ist jedoch der Ansicht, dass sich die Kommission als Hüterin der Verträge nicht nur auf die Prüfungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften verlassen sollte, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Investitionen im Rahmen der Fazilität sicherzustellen; fordert die Kommission daher auf, ihre Prüftätigkeiten über die Systemprüfungen hinaus zu erweitern und auch die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu prüfen, wobei sie insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen wiederholt schwerwiegende oder systemische Schwachstellen festgestellt wurden, einen risikobasierten Ansatz verfolgen sollte; verweist in diesem Zusammenhang auf die gravierenden Lücken, die in den nationalen Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten in Bezug auf wirksame Kontrollen und die Verhütung von Interessenkonflikten bestehen;

26. stellt fest, dass die Inanspruchnahme von Zuschüssen im Rahmen der Fazilität voraussichtlich vorgezogen wird, wobei 42 % des Gesamtbetrags der den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zugewiesenen Zuschüsse bis Ende 2022 ausgegeben werden sollen; stellt fest, dass die meisten Zuschüsse auf die Finanzierung privater und öffentlicher Investitionen ausgerichtet sind; fordert die Kommission auf, insbesondere bei Zahlungsanträgen von Mitgliedstaaten, in deren nationalen internen Kontrollsystemen systematische Mängel bestehen, wachsam zu sein;
27. fordert die Kommission auf, die Genehmigung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, die Auszahlung von Mitteln und alle in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Maßnahmen von der uneingeschränkten Achtung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte der Union einschließlich der Rechtsstaatlichkeit sowie der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und Doppelfinanzierungen abhängig zu machen;
28. ist der Ansicht, dass die Einhaltung dieser Werte und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung während der gesamten Laufzeit der Fazilität überwacht werden muss und dass die Kommission daher von der Auszahlung von Mitteln absehen und gegebenenfalls Mittel wieder einziehen muss, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, und zwar ohne dass sich dies auf die Endbegünstigten auswirkt;
29. hebt hervor, dass in Bezug auf das Konjunkturpaket NGEU und somit die Fazilität im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit der Konditionalitätsmechanismus ausgelöst werden kann; betont, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte sowie die Umsetzung der einschlägigen Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht verhandelbar sind, und fordert die Kommission daher auf, die Konditionalitätsverordnung unverzüglich umzusetzen;
30. bekräftigt seine in seiner Entschließung vom 10. Juni 2021 zu den Ansichten des Parlaments zur laufenden Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission und den Rat² geäußerten Bedenken, dass viele Mitgliedstaaten die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften nicht oder nur unzureichend in die

² ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 90.

Ausarbeitung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einbezogen haben; ist besorgt über Berichte³, dass die Anforderung einer breiten und transparenten Konsultation der lokalen Gebietskörperschaften und der einschlägigen Interessenträger bei der Ausarbeitung des Aufbauplans von dem Mitgliedstaat, der seinen Plan noch nicht vorgelegt hat, nicht erfüllt wurde;

31. weist darauf hin, dass die Sozialpartner, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft wie Jugendorganisationen bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne an vorderster Front stehen und daher wichtige Interessenträger sind, wenn es darum geht, eine nachhaltige Erholung von der Pandemie zu erreichen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sie angemessen zu konsultieren und in die Umsetzung der Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität einzubeziehen sowie für eine wirksame Koordinierung zwischen den einschlägigen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu sorgen; fordert die Kommission auf, in ihren künftigen Umsetzungsberichten ihre Bewertung der Konsultation der einschlägigen Interessenträger weiter auszuarbeiten, wobei bewährte Verfahren zu ermitteln sind, die auch von anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden können, wie etwa Verwaltungssysteme, in die die zentralen und die regionalen Instanzen einbezogen werden, die für eine bestimmte Region zuständig sind;
32. weist erneut darauf hin, dass die demokratische Kontrolle der Umsetzung der Fazilität nur unter vollständiger Einbeziehung des Parlaments und unter Berücksichtigung seiner Empfehlungen in allen Phasen möglich ist, da dadurch unter anderem im Wege des jährlichen Entlastungsverfahrens die Grundlage für die demokratische Rechenschaftspflicht der Fazilität geschaffen wird; weist erneut darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2021/241 dazu verpflichtet ist, dem Europäischen Parlament und dem Rat, deren Einbeziehung von entscheidender Bedeutung ist, um die demokratische Kontrolle sicherzustellen, gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen einschlägige Dokumente und Informationen zu übermitteln; erinnert die Kommission an ihre in Kapitel V der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz und Dialog mit dem Parlament;
33. weist darauf hin, dass die Fazilität im Rahmen des Verfahrens zur Entlastung der Kommission gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Berichtspflichten gemäß den Vorschriften über die integrierte Rechnungslegung und Rechenschaftspflicht unterliegt.

³ <https://www.ftm.nl/artikelen/oude-kabinet-knutselde-met-private-partijen-toch-aan-nationaal-plan-eu-herstelfonds>

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	20.4.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 22 - : 1 0 : 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Matteo Adinolfi, Gilles Boyer, Olivier Chastel, Caterina Chinnici, Corina Crețu, Ryszard Czarnecki, José Manuel Fernandes, Luke Ming Flanagan, Daniel Freund, Isabel García Muñoz, Monika Hohlmeier, Jean-François Jalkh, Pierre Karleskind, Mislav Kolakušić, Joachim Kuhs, Claudiu Manda, Alin Mituța, Jan Olbrycht, Younous Omarjee, Markus Pieper, Sándor Rónai, Petri Sarvamaa, Angelika Winzig, Lara Wolters, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Andrey Novakov, Mikuláš Peksa, Elżbieta Rafalska, Viola Von Cramon-Taubadel

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
PPE	José Manuel Fernandes, Monika Hohlmeier, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Petri Sarvamaa, Angelika Winzig, Tomáš Zdechovský
Renew	Gilles Boyer, Olivier Chastel, Pierre Karleskind, Alin Mituța
S&D	Caterina Chinnici, Corina Crețu, Isabel García Muñoz, Claudiu Manda, Sándor Rónai, Lara Wolters
The Left	Luke Ming Flanagan, Younous Omarjee
Verts/ALE	Daniel Freund, Mikuláš Peksa, Viola Von Cramon-Taubadel

1	-
NI	Mislav Kolakušić

6	0
ECR	Ryszard Czarnecki, Elzbieta Rafalska
ID	Matteo Adinolfi, Jean-François Jalkh, Joachim Kuhs
PPE	Markus Pieper

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung